

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 18.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Fassung vom 18.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührentarif und –höhe

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum ab Alarmierung bis zum Einrücken nach Einsatzende zuzüglich der Zeiten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Anlage: Gebührentarif

Gebührentatbestände

	<u>je halbe Stunde</u>	<u>je ganze Stunde</u>
1. Personaleinsatz		
1.1 Grundbetrag pro Person	28,00 Euro	56,00 Euro
1.2 Brandsicherheitswachen	9,00 Euro	18,00 Euro
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Einsatzfahrzeuge (ELW, MTW etc.)	115,00 Euro	230,00 Euro
2.2 Löschfahrzeuge (LF, HLF, TLF etc.)	309,00 Euro	618,00 Euro
2.3 Mehrzweckfahrzeuge (Gator etc.)	90,00 Euro	180,00 Euro
2.4 Sonstige Fahrzeuge (Gerätewagen etc.)	212,00 Euro	424,00 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum Anschaffungspreis berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter nach tatsächlichen Kosten

5. Sonstige Inanspruchnahme


Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen/Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt an Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge/Gerätschaften und Leistungen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 02.10.2024

**Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden**



Brockmann
Bürgermeister